



Referat Kinderbildung und  
betreuung

Bearb.: Mag. Regine Draschbacher

Tel.: +43 (316) 877-3684

Fax: +43 (316) 877-4364

E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 13.11.2018

An alle Gemeinden in der Steiermark, alle Erhalter  
von Kinderbetreuungseinrichtungen und  
LeiterInnen von Kinderbetreuungseinrichtungen

in der Steiermark

GZ: ABT06-278754/2015-42

Ggst.: Rundschreiben betreffend verpflichtendes Kinderbetreuungs-  
jahr  
2019/2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter einer  
Kinderbetreuungseinrichtung, sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter!

Seit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2010/2011 gilt in der Steiermark für Kinder im letzten  
Kinderbetreuungs-jahr vor Eintritt der Schulpflicht das verpflichtende Kinderbetreuungs-jahr.

Für das **Kinderbetreuungs-jahr 2019/20** ergehen bereits jetzt folgende Informationen:

**Achtung:**

Bitte beachten Sie die Änderungen für die Ausnahmegründe der ausschließlichen Betreuung bei einer  
Tagesmutter/einem Tagesvater und die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung.

**1. Pflichten der Eltern**

- **Alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 1.9.2013 bis einschließlich 31.8.2014 geboren sind, sind verpflichtet, bis 30. April 2019 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes bekanntzugeben, welche Kinderbetreuungseinrichtung ihr Kind im Kinderbetreuungs-jahr 2019/2020 besuchen wird.**

Die Eltern können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht. Auch wenn das Kind derzeit bereits eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ist diese Meldung zu erstatten. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind eine Einrichtung der eigenen Wohnsitzgemeinde besuchen wird, z.B. den Gemeindekindergarten der Wohnsitzgemeinde. Der Besuch einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls der Wohnsitzgemeinde zu melden. Die Eltern können bis spätestens 30. April 2019 auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.

**Achtung Sonderfall Graz:**

Auf Grund der Organisation der Kinderbetreuung in Graz gilt hier Folgendes:

- Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbetreuungseinrichtung in Graz (egal ob öffentlich oder privat) besuchen, brauchen sich nirgends melden, da diese Kinder in einer zentralen Datenbank erfasst werden.
  - Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb von Graz besuchen, müssen die geforderte Meldung bei der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz, Keesgasse 6, 8011 Graz, Tel.: 0316/872-7474, Email: [abi@stadt.graz.at](mailto:abi@stadt.graz.at), erstatten.
- Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtägig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) besucht.  
Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr kann in keinem Fall verschoben werden, auch dann nicht, wenn das Kind auf Wunsch der Eltern erst ein Jahr später eingeschult wird.

- **Ausgenommene Zeiten:**

- a. Ferien sowie schulfreie Tage

- b. Gerechtfertigte Verhinderung des Kindes: Diese liegt vor bei Urlaub (maximal fünf Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten) sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen konkrete Zweifel an der Erkrankung eines Kindes, kann die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ärztliche Bestätigung der Krankmeldung verlangen. Nach drei Wochen ist jedenfalls eine ärztliche Bestätigung einzufordern.

Die Regelungen über die ausgenommenen Zeiten gelten sinngemäß auch für die Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater. Die ärztlichen Bestätigungen haben in diesem Fall bei der jeweiligen Tagesmutter/dem jeweiligen Tagesvater oder bei deren/dessen Arbeitgeberin/Arbeitgeber aufzuliegen.

- **Ausnahmegründe** von der Besuchspflicht:

- a) **Vorzeitiger Schuleintritt:**

Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 30. April 2019** bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen (gilt auch für Grazer Kinder, Zuständigkeit: Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz – siehe oben). Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist beizulegen.

- b) **Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung (für das Kind) führen würde:**

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2018** ein begründeter Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, im Falle einer Behinderung oder bei Vorliegen medizinischer Gründe kann beispielsweise ein fachärztliches Gutachten beigelegt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob eine der Ausnahmevoraussetzungen vorliegt und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

**c) Ausschließliche Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater:**

Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 30. April 2018** bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen (gilt auch für Grazer Kinder, Zuständigkeit: Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz – siehe oben). Zur Erfüllung der Besuchspflicht muss das Betreuungsausmaß bei der Tagesmutter/dem Tagesvater mindestens 20 Wochenstunden betragen. Eine entsprechende Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters ist beizulegen.

**Achtung:** Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr ist bei der ausschließlichen Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater nicht wie in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung grundsätzlich halbtags kostenfrei.

**Neu für das Kinderbetreuungsjahr 2019/2020:**

Auf Grund der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 setzt die ausschließliche Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater voraus, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf und dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet ist. Wird eine solche Ausnahme für ein Kind von den Eltern gewünscht, wird daher der Sprachförderbedarf von der Behörde überprüft werden.

**d) Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung:**

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2018** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

**Neu für das Kinderbetreuungsjahr 2019/2020:**

Auf Grund der neuen Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 setzt die Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes im Rahmen der häuslichen Erziehung voraus, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf und dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet ist. Wird eine solche Ausnahme für ein Kind von den Eltern gewünscht, wird daher der Sprachförderbedarf von der Behörde überprüft werden.

## **2. Pflichten der Gemeinden:**

- Die Gemeinden haben ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu führen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und besuchspflichtig sind. Sie haben die Eltern dieser Kinder bereits im Herbst vor Beginn des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren. **Die Eltern jener Kinder, die sich im Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden, sind daher bereits im Herbst 2018 über die Besuchspflicht zu informieren.**

**Als Serviceleistung für die Gemeinden hat die Abteilung 6 wieder ein Informationsschreiben für die Eltern sowie ein Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde entworfen. Es wird dringend empfohlen das beiliegende Informationsschreiben und Musterformular bereits zum jetzigen Zeitpunkt an die betroffenen Eltern auszusenden.**

**Zu beachten ist, dass für die Geltendmachung der Ausnahmegründe, für die ein Bescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist, die alleinige Meldung der Eltern an die Hauptwohnsitzgemeinde (durch Ankreuzen am Formular) nicht ausreicht. Die Eltern müssen in diesen Fällen der Meldung einen gesonderten Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde samt Begründung beilegen, dieser ist von der Gemeinde unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.**

- Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass für jedes besuchspflichtige Kind, das in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, innerhalb ihres Gemeindegebietes oder im Rahmen einer für das Kind zumutbaren Entfernung außerhalb des Gemeindegebietes ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht.
- Falls weder durch die Eltern noch durch die Erhalterin/den Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Meldung an die Gemeinde erfolgt, welche Kinderbetreuungseinrichtung ein besuchspflichtiges Kind besuchen wird, hat die Gemeinde die Eltern schriftlich unter Setzung einer Frist aufzufordern, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Kommen diese ihrer Verpflichtung neuerlich nicht fristgerecht nach, so ist dem betreffenden Kind ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zuzuweisen.
- Die Gemeinden sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde folgende personenbezogene Daten jener Kinder, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und entgegen ihrer Verpflichtung keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, zu übermitteln:
  - Name des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)
  - Geburtsdatum des Kindes
  - Wohnadresse des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Ein Verstoß gegen die Besuchspflicht stellt für die Eltern eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

### **3. Pflichten der Erhalterinnen/Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen:**

Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, **bis spätestens 30. April 2019** den Hauptwohnsitzgemeinden der besuchspflichtigen Kinder zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung folgende personenbezogene Daten zu übermitteln:

- Name des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- Geburtsdatum des Kindes
- Wohnadresse des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Auch jede Änderung, die die Erfüllung der Besuchspflicht beeinträchtigen könnte, z.B. die Abmeldung eines Kindes, muss die Erhalterin/der Erhalter der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes melden.

Diese Pflicht der Meldung der Daten der betreuten Kinder inklusive der Meldung von Änderungen gilt auch für die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tagesmüttern/-vätern.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung Der  
Abteilungsleiter i.V.

Mag. Franz Schober  
(elektronisch gefertigt)

Beilage:  
Informationsschreiben für die Eltern samt Musterformular